

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 606/65BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Peter B [REDACTED],

[REDACTED], W [REDACTED] Ave, V [REDACTED], [REDACTED] / Canada,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - P f a l z ,

vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wustenberg, Wilden, Dr. Loewenheinz und von der Mühlen in der Sitzung vom 2. März 1966 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Juni 1965 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Es ist darüber zu entscheiden, ob ein Jude, der zur Zeit der Verfolgung noch ein Säugling war, einen Anspruch wegen Freiheitsbeschränkung nach § 47 Abs. 1 BEG hat, wenn an seinem Kinderwagen ein Judenstern angebracht sein mußte. Es handelt sich um eine der Klärung bedürftige grundsätzliche Rechtsfrage (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Ascher

Wustenberg